

Stadt Heidelberg  
Dezernat IV, Landschafts- und Forstamt

**Einführung von Baumbestattungen und  
Änderung der Friedhofsordnung sowie  
des Gebührenverzeichnisses der  
Bestattungsgebührenordnung**

## Beschlussvorlage

**Beschlusslauf**

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.  
Letzte Aktualisierung: 27. Juni 2007

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Handzeichen
Haupt- und Finanzausschuss	23.05.2007	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Gemeinderat	21.06.2007	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

*Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt folgenden Beschluss des Gemeinderates:*

1. *Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte „Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung der Stadt Heidelberg vom 23.11.1995 (Heidelberger Stadtblatt vom 21.12.1995)“.*
2. *Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 2 beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Heidelberg über die Bestattungsgebühren (Bestattungsgebührenordnung) vom 18. Dezember 1975 (Heidelberger Stadtblatt vom 30.12.1975)“. Die als Anlage 3 beigefügte Gebührenkalkulation ist Bestandteil dieses Beschlusses.“*

<b>Anlagen zur Drucksache:</b>	
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>
A 1	Änderungssatzung zur Friedhofsordnung
A 2	Änderungssatzung zur Bestattungsgebührenordnung
A 3	Gebührenkalkulation <b>(Vertraulich – nur zur Beratung in den Gremien!)</b>
A 4	Übersichtsplan Baumbestattungen
A 5	Neufassung Gebührenverzeichnis der Friedhofs- und Bestattungsgebühren
A 6	Neufassung Friedhofsordnung

## Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 23.05.2007

Ergebnis der nicht öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 23.05.2007:

- 11 **Einführung von Baumbestattungen und Änderung der Friedhofsordnung sowie des Gebührenverzeichnisses der Bestattungsgebührenordnung**  
Beschlussvorlage 0169/2007/BV

Erster Bürgermeister Prof. Dr. von der Malsburg teilt mit, dass auf Seite 3.2 der Vorlage unter § 12 Absatz 1 die Streichung des Satzes „Die Verleihung ist grundsätzlich nur anlässlich eines Todesfalles möglich“ vorgesehen war.

Dies sei sowohl in der Anlage 1 (Änderungssatzung) unter Ziffer 3 a sowie in Anlage 6 (Friedhofsordnung) konsequenterweise so umgesetzt.

Nachträglich sei festgestellt worden, dass die isolierte Streichung dieses Satzes dazu führen würde, dass die nachfolgenden Regelungen in § 12 Absatz 1 aus dem Zusammenhang gerissen wären.

Aus diesem Grunde muss in Anlage 1 (Änderungssatzung) die Ziffer 3 a gestrichen und in Anlage 6 (Friedhofsordnung) im § 12 Absatz 1 die Streichung des oben genannten Satzes rückgängig gemacht werden.

Er lässt über die Beschlussempfehlung mit den oben genannten Änderungen in den Anlagen 1 und 6 abstimmen:

### **Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses:**

*Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt folgenden Beschluss des Gemeinderates:*

1. *Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte „Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung der Stadt Heidelberg vom 23.11.1995 (Heidelberger Stadtblatt vom 21.12.1995)“.*
2. *Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 2 beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Heidelberg über die Bestattungsgebühren (Bestattungsgebührenordnung) vom 18. Dezember 1975 (Heidelberger Stadtblatt vom 30.12.1975)“. Die als Anlage 3 beigefügte Gebührenkalkulation ist Bestandteil dieses Beschlusses.“*

gez.

Prof. Dr. Raban von der Malsburg  
Erster Bürgermeister

**Ergebnis:** einstimmige Zustimmung zur Beschlussempfehlung mit Änderungen

## **Sitzung des Gemeinderates vom 21.06.2007**

**Ergebnis:** einstimmig beschlossen

## **I. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg**

Im Hinblick auf die Ziele der Stadtentwicklungspläne / der Lokalen Agenda nicht von Bedeutung.



## **II. Begründung:**

### **Ausgangslage**

Die Friedhofsordnung der Stadt Heidelberg wurde letztmals im Jahr 2002 geändert. Zwischenzeitlich fand eine Weiterentwicklung der Bestattungskultur statt; weitere Bestattungsarten wie z.B. Ballonbestattungen, Bestattungen in sog. Friedwäldern oder auch Bergbestattungen haben an Bedeutung stark zugenommen. Im Gegenzug dazu ist ein Rückgang bei der klassischen Bestattungsform der Erdbestattung im Wahlgrab zu verzeichnen.

Diesem Trend sollte sich auch Heidelberg nicht entziehen. Es wurde daher geprüft, in wie weit auf den oben beschriebenen Wechsel in der Bestattungskultur reagiert werden kann.

### **Baumbestattungen**

Aus Gesprächen mit Bestattern und Privatpersonen wurde die Erkenntnis gewonnen, dass auch in Heidelberg häufig die Bestattung unter Bäumen und nicht unbedingt in einem angelegten Grab gewünscht wird.

Wir haben hier in Heidelberg den großen Vorteil, dass mit dem Bergfriedhof ein Wald- und Parkfriedhof vorhanden ist, der diese Wünsche in geradezu optimaler Weise erfüllen kann. Es wurden daher auf dem Friedhof verschiedene Stellen ausgesucht, die sich für Baumbestattungen besonders eignen. Diese sind auf dem als Anlage 4 beigefügten Plan gekennzeichnet.

Die Bestattungsplätze sollen als Urnenwahlgräber vergeben werden, wobei in jedem Bestattungsplatz die Beisetzung von 2 Urnen möglich ist. Die Gebühr für einen solchen Bestattungsplatz soll analog zu den Gebühren für besondere Urnenwahlgräber 1.200,-- € betragen. Die Kosten für die Beisetzung in Höhe von 145,-- € werden zusätzlich erhoben.

### **Änderungen der Bestattungsgebührenordnung (Anlage 2)**

Durch die Einführung der Baumbestattungen ist ein entsprechender neuer Gebührentatbestand in der Gebührenordnung bei Ziffer 3 erforderlich. Die entsprechende Gebührenkalkulation ist als Anlage 3 beigefügt.

Weiterhin wird in Ziffer 2.1 B die Formulierung „Überführung des Sarges zur Einäscherungsanlage“ zur Vermeidung von Missverständnissen über die tatsächliche Leistung gestrichen.

Die Änderungen der Bestattungsgebührenordnung sind in Anlage 5 übersichtlich dargestellt.

### **Änderungen der Friedhofsordnung (Anlage 1)**

Im Zusammenhang mit der Einführung der Baumbestattungen sind folgende Änderungen / Ergänzungen erforderlich:

- § 9: Ergänzung „Die Umbettung von Urnen aus Baumgräbern ist nicht möglich.“
- § 10 Absatz 2 Ziffer 9: Ergänzung „Baumgräber (Urnenwahlgräber)“
- § 10 Absatz 3: Ergänzung bei Wahlgräbern „Baumgräber“
- § 12 Absatz 3: Ergänzung „In Baumgräbern können maximal 2 Urnen beigesetzt werden“
- § 19: Ergänzung „Die Gestaltung und Pflege der Baumgräber erfolgt durch die Stadt. Das Aufbringen von Blumen und Gestecken ist an besonders gekennzeichneten Stellen erlaubt. Namensschilder dürfen nur an den ausdrücklich von der Stadt eingerichteten Bereichen angebracht werden.“

Weitere Änderungen der Friedhofsordnung:

- § 12 Absatz 1: Der Satz „Die Verleihung ist grundsätzlich nur anlässlich des Todesfalles möglich“ entfällt.  
Begründung:  
Diese Regelung entspricht dem zunehmenden Wunsch vieler Menschen, rechtzeitig Vorsorge zu treffen. Friedhofsflächen sind ausreichend vorhanden.
- § 15 Absatz 3 Satz 2: Diese Regelung wird ersetzt durch „Abdeckungen in Verbindung mit stehenden Grabmalen müssen mindestens 25% der gesamten Grabfläche (einschließlich der Umrandung und des Sockels) als Pflanzfläche ermöglichen.“  
Begründung:  
Diese Regelung trägt dem breiten Wunsch vieler Hinterbliebener Rechnung.
- § 16 Absatz 1: Ergänzung: „Namenstafeln bis maximal 40 x 40 cm sind genehmigungsfrei.“  
Begründung:  
Dient der Verwaltungsvereinfachung, da in diesem Umfang die Genehmigung generell erteilt wird.
- § 19 Absatz 4: Änderung: Das Wort „Kies“ entfällt.  
Begründung:  
Wird im nächsten Satz durch die Formulierung „Zierkies“ ersetzt.
- § 19 Absatz 4: Einfügung: „Die Teilabdeckung mit Zierkies darf maximal 25% der Grabfläche betragen. Die Vollabdeckung ist nicht zulässig“.  
Begründung:  
Dies entspricht dem Wunsch vieler Hinterbliebener. Die Friedhofsgestaltung wird dadurch nicht nachhaltig gestört.
- § 19 Absatz 4: neu: „Schalen, Gestecke und andere Gegenstände dürfen außerhalb der Grabstätte nicht aufgestellt werden.“  
Begründung:  
Dient der Ordnung der öffentlichen Anlagen und vermindert den Aufwand bei der Pflege der Nebenflächen.

- § 23 Absatz 3: Das Wort „Wird“ wird durch das Wort „kann“ ersetzt.  
Begründung:  
Die Praxis hat gezeigt, dass insbesondere bei Beisetzungen außerhalb  
Heidelbergs diese Frist häufig nicht ausreicht.
- § 23 Absatz 4: nach dem Wort „Holz“ wird eingefügt. „sonstige biologisch abbaubare  
Aschekapseln“.  
Begründung:  
Trägt der technischen Fortentwicklung Rechnung.

Die Änderungen der Friedhofsordnung sind in Anlage 6 übersichtlich dargestellt.

gez.

Dr. Eckart Würzner